



**GEMEINDE
EVERSWINKEL**

Bebauungsplan Nr. 17

„Alter Ortskern“

- 22. Änderung -

Umweltbericht - Januar 2023



(Geltungsbereich der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung.....	4
1.2. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
1.3. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	5
1.3.1. Untersuchungsraum.....	5
1.3.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	6
1.3.3. Raumordnung und Landesplanung.....	8
1.3.4. Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
1.3.5. Verbindliche Bauleitplanung.....	9
1.3.6. Landschaftsplanung und Schutzgebiete.....	10
1.3.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes.....	10
1.3.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	11
1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	11
1.5. Methodische Vorgehensweise.....	13
2. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
2.1. Mensch und die menschliche Gesundheit.....	15
2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
2.3. Fläche.....	21
2.4. Boden.....	22
2.5. Wasser.....	26
2.6. Klima und Luft.....	28
2.7. Landschafts- und Ortsbild.....	31
2.8. Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	34
2.9. Natura2000-Gebiete.....	34
2.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	35
2.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien.....	37
2.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	38
2.13. Wechselwirkungen.....	38
2.14. Zusammenfassende Bewertung.....	39
3. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen.....	41
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen.....	41
3.2. Maßnahme zur Kompensation von Umweltauswirkungen.....	42

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	42
5. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.....	43
6. Zusätzliche Angaben.....	43
6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	43
6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	43
6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	45
7. Quellen.....	47

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt, für den Bebauungsplan Nr. 17 „Alter Ortskern“, der im Jahr 1978 rechtskräftig aufgestellt und seither 21 Mal geändert wurde, eine weitere Änderung vorzunehmen. Ziel des Bebauungsplanänderungsverfahrens ist die Anpassung der bisherigen Festsetzungen an aktuelle städtebauliche Erfordernisse und die Unterstützung der Innenentwicklung im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Der Bebauungsplan umfasst dabei auch Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 15 „Vitusstraße“ zwischen der Vitusstraße im Norden, der Dr.-Pöllmann-Straße im Süden, der Overbergstraße im Westen (einschließlich Teile der westlich angrenzenden Bebauung) und der Bergstraße im Osten. Zudem wird eine kleinere Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 26 „Bahnhofstraße“ in den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen. Auch hier soll jeweils auf die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse und zum Teil konkrete Bauvorhaben eingegangen und die planungsrechtliche Absicherung sichergestellt werden.

Die in Rede stehende Bebauungsplanänderung erfolgt im Standardverfahren gemäß Baugesetzbuch, was neben einem zweistufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insbesondere auch die Durchführung einer Umweltprüfung umfasst. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem vorliegenden Umweltbericht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Baugesetzbuches (insbesondere Anlage 1) schriftlich dargestellt und bilden somit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Abwägungsprozess und den beabsichtigten Satzungsbeschluss.

1.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der 22. Änderung des Bebauungsplans sollen die bisherigen, rechtskräftigen Festsetzungen an aktuelle städtebauliche Erfordernisse angepasst werden. Zudem gilt es, zukünftige bauliche Entwicklungen innerhalb des gewachsenen Ortsteils im Sinne der Innenentwicklung zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern. Unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Strukturen und vorzufindenden Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, urbanen Gebieten und Kerngebieten nach Baunutzungsverordnung als Art der baulichen Nutzung. Die vorhandenen Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen werden ebenfalls planungsrechtlich festgesetzt. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt eine Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie ein Zusammenlegen einzelner Baufelder zur Schaffung von Innenentwicklungs- bzw. Nachverdichtungspotenzialen. Die 22. Bebauungsplanänderung umfasst darüber hinaus gestalterische Festsetzungen zur Wahrung des Ortsbildes sowie Maßnahmen für den

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Die Auswirkungen der Festsetzungen und der 22. Bebauungsplanänderung im Allgemeinen wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung mit Bezug auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und sonstige Umweltbelange untersucht und entsprechend bewertet. Der Umweltbericht zeigt somit auf, welche umweltbezogenen Auswirkungen aus der beabsichtigten Bebauungsplanänderung resultieren und, sofern negative Auswirkungen identifiziert wurden, wie damit im Sinne einer Vermeidung, Verminderung, Verhinderung oder Kompensation umgegangen wird.

1.3. Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

1.3.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum stellt die relevante Bezugsgröße für die durchgeführte Umweltprüfung dar. Dabei umfasst er im Wesentlichen den betreffenden räumlichen Geltungsbereich aber auch die angrenzenden Strukturen im Umfeld des Plangebietes. Das rd. 17 ha große Plangebiet umfasst Flächen im alten Ortskern von Everswinkel und erstreckt sich grob verortet über den Siedlungsbereich zwischen den Straßen Münsterstraße / Hovestraße, Warendorfer Straße, Vitusstraße und Worthstraße. Im nordwestlichen Eckbereich wird zudem der Baublock zwischen den Straßen Am Feuerwehrhaus und Schmäler Kamp in den räumlichen Geltungsbereich mit einbezogen. Da es sich somit um den zentralen Siedlungsbereich des alten Ortskerns handelt, grenzen zu allen Seiten des räumlichen Geltungsbereichs weitere Bebauungsstrukturen an. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Wohnbebauung sowie Gebäude mit gewerblichen Nutzungen. Besondere Siedlungsstrukturen stellen der katholische Friedhof mit angrenzenden Freiflächen der Kirchengemeinde (Pfarrgarten) und der zentrale Schulstandort mit Verbund- und Grundschule sowie Festhalle dar.

In Bezug auf das Verhältnis von bebauten bzw. versiegelten und unversiegelten Flächen ist festzuhalten, dass das Plangebiet aufgrund seiner zentralen Lage ein hohes Maß an Bebauung und Versiegelung aufweist. Größere unversiegelte und begrünte Flächen stellen der Pfarrgarten im westlichen Plangebiet sowie der angrenzende Friedhof außerhalb des Plangebiets dar. Im Plangebiet selbst finden sich ein Spielplatz sowie mehrere kleine begrünte Bereiche um die vorhandenen Stellplatzanlagen herum. Darüber hinaus handelt es sich bei den unversiegelten Flächen vor allem um Gärten und Freiflächen auf den privaten Grundstücken.

Das Plangebiet liegt nicht in unmittelbarer Umgebung einer Autobahn. In rd. 11 km südwestlicher Entfernung ist im Stadtteil Hiltrup der Stadt Münster die Bundesstraße 54 erreichbar sowie in rd. 8 km nordöstlicher Entfernung die Bundesstraße 64. Im Hinblick auf den ruhenden Verkehr werden mehrere zentrale Parkplätze vorgehalten, beispielsweise am Magnusplatz, am Rathaus sowie am Kirchplatz. Weitere Stellplätze befinden sich entlang der im Plangebiet vorhandenen Straßen. Auch für Fahrräder gibt es mehrere Abstellbereiche,

zum Beispiel am Magnusplatz sowie an der Bushaltestelle „Everswinkel Rad + Bus Mitte“. An den Stellplätzen westlich des Rathauses besteht zudem die Möglichkeit, E-Fahrzeuge zu laden. Im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hält der alte Ortskern mehrere Bushaltestellen vor. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, im Bereich der Kreuzung Münsterstraße / Hovestraße / Nordstraße, befindet sich die Haltestelle „Everswinkel Rad + Bus Mitte“. Hier verkehrt die „SchnellBus“-Linie S 20, die Everswinkel mit Warendorf und Münster verbindet. In den Eckbereichen des Plangebiets befinden sich darüber hinaus die Haltestellen „Alverskirchener Straße“ (Südwesten) und „Freckenhorster Straße“ (Nordosten).

Zur Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen ist es erforderlich, neben dem tatsächlichen Plangebiet im Sinne des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auch dessen näheres Standortumfeld zu berücksichtigen. Im konkreten Planungsfall handelt es sich dabei um den übrigen Siedlungsbereich von Everswinkel sowie um den Übergang dessen in die freie Landschaft. Der Untersuchungsraum ist im nachfolgenden Übersichtsplan grob abgegrenzt dargestellt:



Untersuchungsraum (weiß)

1.3.2. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind unter anderem auch die Vorgaben relevanter Fachpläne und Fachgesetze zu berücksichtigen. Die nachfolgende

Tabelle bietet daher eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass NRW	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Abs. 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. Und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung NRW (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch
Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne bzw. regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Abs. 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) NRW	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.3. Raumordnung und Landesplanung

Im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung wird auf die Ausführungen in Teil A der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17.22 (im Weiteren als Begründung verallgemeinert) verwiesen. Demnach wird der Untersuchungsraum im Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen dem Siedlungsraum zugeordnet. Die Gemeinde Everswinkel wird ferner als Grundzentrum eingestuft und erfüllt damit infrastrukturelle Versorgungsfunktionen für den Nahbereich mit Leistungen des Grundbedarfs.

Im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Münster ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.22 als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Dies betrifft den überwiegenden Teil des alten Ortskerns. Im westlichen und östlichen Randbereich werden darüber hinaus Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgehalten. Im Osten befindet sich zudem eine Darstellung für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sowie ein geschützter Waldbereich. Um den Ortskern herum werden zudem weitläufig Flächen zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Ebenso stellt der Regionalplan hier Waldbereiche und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar.

Im Hinblick auf den relevanten Untersuchungsraum stimmt das Planvorhaben im Ergebnis mit den Vorgaben der Raumordnung und Landes- bzw. Regionalplanung überein.

1.3.4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den betreffenden Änderungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dar. Darüber hinaus werden Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Diese umfassen Flächen für die Feuerwehr, eine Kindertagesstätte, Flächen für die öffentliche Verwaltung sowie Flächen für die Kirche und kirchliche Zwecke. Ebenso stellt der FNP die im Plangebiet befindlichen (Bau-)Denkmäler dar. Er umfasst ferner Darstellungen für eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz am Magnus- bzw. Marktplatz sowie eine weitere Grünfläche östlich des Rathauses. Der Bereich um den Kirchplatz, mit den daran angrenzenden Straßenabschnitten und Gebäuden, wird zudem mit einer Darstellung als Denkmalbereich überlagert.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, kommt es im Hinblick auf einzelne Teilflächen zukünftig zur Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. So werden bislang als Mischgebiet festgesetzte Flächen zukünftig als allgemeine Wohngebiete oder urbane Gebiete festgesetzt und Kerngebiete als urbane Gebiete überplant. In den betreffenden Teilflächen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zum Teil gemischte Bauflächen dargestellt. Einen Konflikt stellt dies nicht dar, da die beabsichtigten Nutzungen und Gebietskategorien auch in gemischten Bauflächen zulässig sind. Insofern gibt

es im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung keine Aspekte, die gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.22 sprechen. Für weitere Details wird auf die Begründung verwiesen.

1.3.5. Verbindliche Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung umfasst den Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans sowie Teilflächen der angrenzenden, rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 15 „Vitusstraße“ und Nr. 26 „Bahnhofstraße“. Im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 26 erfolgt der Einbezug lediglich für eine kleine Fläche im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Freckenhorster Straße mit dem Ziel, den hier geplanten Kreisverkehr und ein angrenzendes Neubauvorhaben planungsrechtlich absichern zu können. Vom Bebauungsplan Nr. 15 wird die Bebauung zwischen Vitusstraße und Dr.-Pöllmann-Straße sowie ein Teil der Bebauung westlich der Overbergstraße in die Änderung einbezogen und zum Teil im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung an die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse angepasst. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 15 und Nr. 16 für die betreffenden Teilflächen zukünftig nicht mehr gelten, deren Rechtskraft besteht insofern nur für die nicht im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung einbezogenen Teilflächen des jeweiligen Geltungsbereichs fort. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17 löst die beabsichtigte Änderung die bisherigen Festsetzungen ab und ersetzt sie. Für weitere Detailausführungen wird auf die Begründung verwiesen.

1.3.6. Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Im Kreis Warendorf bestehen derzeit 16 rechtskräftige Landschaftspläne, von denen derzeit jedoch keiner für den in Rede stehenden Untersuchungsraum gilt. Es gibt demnach weder Festsetzungen noch Vorgaben im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung. Die landschaftsplanerischen Vorgaben sind im Geoportal des Kreises Warendorf einsehbar. Unter Bezugnahme darauf zeigt sich, dass die nächstgelegene Festsetzung das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Wartenhorster Sundern“ umfasst. Die Entwicklungskarte grenzt eine Teilfläche zwischen dem Ortsteil Alverskirchen und dem alten Ortskern von Everswinkel als Entwicklungsraum ab (2.1 „Kerkkamp bis Langenkamp“). Dabei ist es Ziel des Landschaftsplans, den betreffenden Bereich mit einer „im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ anzureichern.

Ein gegenseitiger Einfluss der Planung und der besagten ausgewiesenen Flächen ist nicht zu ersichtlich, insofern stehen landschaftsplanerische Belange und Belange von Schutzgebieten der beabsichtigten Bebauungsplanänderung nicht entgegen.

1.3.7. Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Neben den oben genannten gesetzlich verankerten Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente Aussagen zu den weiteren räumlichen Zielvorstellungen für die Gemeinde Everswinkel. Auch wenn von ihnen keine rechtsverbindliche Wirkung ausgeht, dienen sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen und ergänzen die formellen Steuerungsinstrumente räumlicher Entwicklungen. Im Rahmen des Umweltberichts werden informelle Fachplanungen berücksichtigt, sofern diese konkrete raum- und umweltbezogene Ziele oder Leitbilder beinhalten.

1.3.8. Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

In der Zusammenschau ergeben sich nach Auswertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum keine Belange, die gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung sprechen.

1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendigen Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Der Umweltbericht nach den §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Einleitung mit
 - a. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b. einer Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören
 - a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die

Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzlichen Angaben, konkret

- a. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

- b. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1.5. Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. hierzu § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans bis zu dessen Satzungsbeschluss. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die prozessbezogene bzw. -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst, mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Umweltauswirkungen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplans
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Die Grundlage für die Bewertung bilden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten öffentlicher Stellen wie z.B. des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

2. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Darlegung der Ausgangssituation

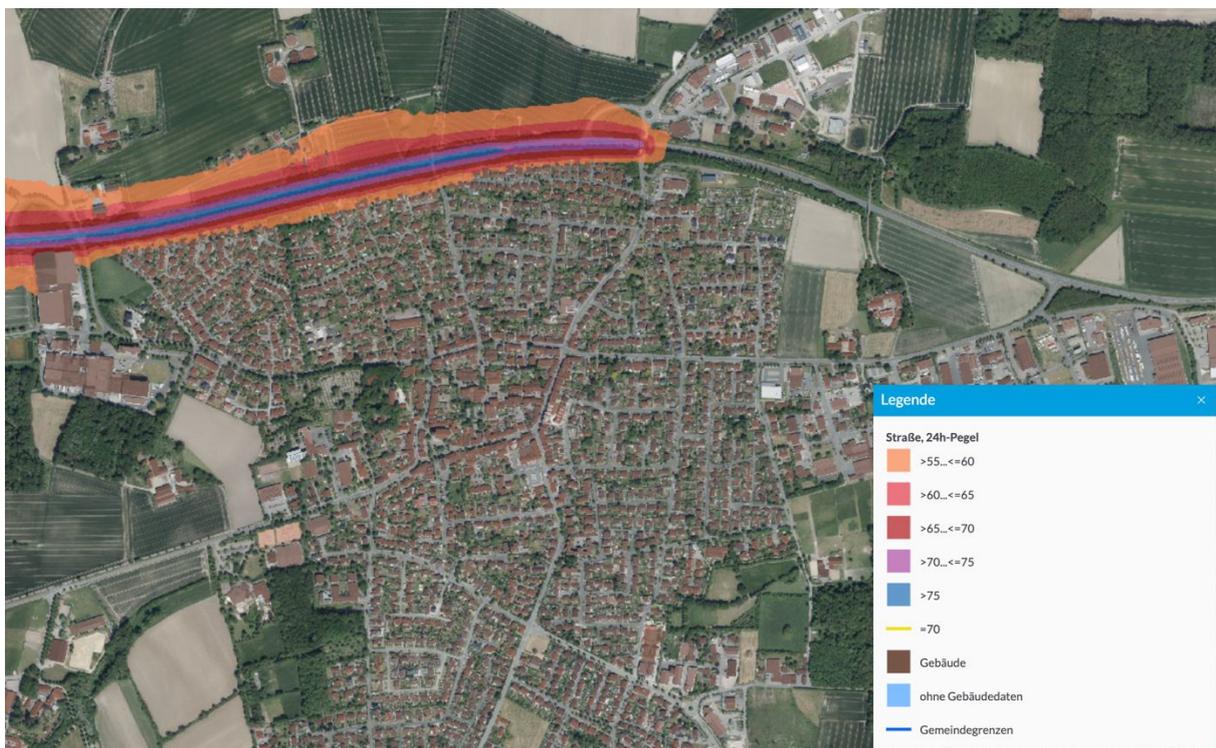
Umfeld und Erholungsfunktion

Bei dem in Rede stehenden Planungsbereich handelt es sich um den zentralen Ortskern von Everswinkel. Dieser bildet den Schwerpunkt im Hinblick auf Handel und das öffentliche Leben. Darüber hinaus stellt der Ortskern einen der beiden Siedlungsbereiche des Gemeindegebiets dar und ist dementsprechend auch durch Wohnnutzung geprägt. Der zentrale Bereich des Ortskerns weist eine innenstadttypische Nutzungsmischung auf und kann grob als Bereich zwischen der Hovestraße, der Warendorfer Straße, der Vitusstraße und der Nordstraße abgegrenzt werden. Die Hauptgeschäftslage fokussiert sich dabei im Wesentlichen auf den Bereich am Magnusplatz und an der Vitusstraße. Auch entlang der Hovestraße sind Gewerbebetriebe vorzufinden, in den übrigen Lagen hingegen eher vereinzelte Standorte vorhanden. Der Ortskern hält zudem Angebote und Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge vor. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion bildet der Pfarrgarten mit angrenzendem Friedhof im westlichen Untersuchungsraum das nächstgelegene Ziel. Darüber hinaus bietet vor allem die um den Siedlungsbereich herum befindliche freie Landschaft einen hohen Erholungswert mit einer Vielzahl an Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Lärmvorbelastung

In Bezug auf die Lärmvorbelastungen sind keine wesentlichen Störquellen bekannt. Die auf den Planungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen umfassen siedlungsbereichstypische Lärmarten wie beispielsweise Verkehrslärm.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Lärmkarten für das Landesgebiet. Die aktuellen Karten der 3. Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 zeigen für das Plangebiet keine Belastungen durch Straßen- oder Schienenverkehrslärm. Im nördlichen Untersuchungsraum befindet sich jedoch die Landesstraße L793, von der Straßenverkehrslärm ausgeht. Dieser betrifft einen schmalen Streifen Bebauung am Rand des Siedlungsbereichs, auf das Plangebiet hat die L793 insofern keine negativen Einflüsse.



Auswirkungen des Straßenverkehrslärms (24h-Pegel)

Sonstige Vorbelastungen/ Emissionen

Sonstige Vorbelastungen oder Emissionen sind nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das zu untersuchende Schutzgut sind als mäßig einzustufen. Hintergrund dessen ist, dass es sich bei der beabsichtigten Bebauungsplanänderung um das Anpassen des Planungsrechts an die tatsächliche Situation vor Ort und an aktuelle städtebauliche Erfordernisse sowie um das Schaffen zusätzlicher Innenentwicklungspotenziale im gewachsenen Siedlungskörper handelt. Für Teilflächen, die seinerzeit als Mischgebiet festgesetzt wurden, erfolgt zukünftig eine Festsetzung als urbanes Gebiet oder allgemeines Wohngebiet. Insbesondere die letztgenannte Gebietskategorie

trägt im Hinblick auf Schall zu einem, gegenüber dem bisher festgesetzten Mischgebiet, höheren Schutzanspruch bei, sodass aus der Änderung in diesem Kontext für die betreffenden Teilflächen im Plangebiet eine Verbesserung resultiert. In Bezug auf die Erholungsfunktion ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine wesentlichen Veränderungen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde darüber hinaus eine schalltechnische Untersuchung durch ein beauftragtes Gutachterbüro durchgeführt (siehe dazu auch die Begründung). Als wesentliche Lärmquellen wurde dabei der Verkehrslärm einschließlich des geplanten Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Freckenhorster Straße / Warendorfer Straße / Hovestraße untersucht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden im in Rede stehenden Bebauungsplan Schallschutzfestsetzungen getroffen, sodass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist. Konkret geht es dabei um die Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie um Vorgaben zur Ausführung von Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Außenwohnbereiche. Unter Bezugnahme auf die heranzuziehende DIN 4109 ist somit sichergestellt, dass bei konkreten Bauvorhaben im Zuge der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die verwendeten Außenbauteile der Gebäude die entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegel erforderlichen Schalldämm-Maße erfüllen müssen.

In der Zusammenschau sind die planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine erkennbaren oder zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Darlegung der Ausgangssituation

Reale Vegetation und Biotoptypen

Bei dem in Rede stehenden Planungsbereich handelt es sich um Teile des Ortskerns von Everswinkel. Das Plangebiet weist dementsprechend einen hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen auf. Bei den vorzufindenden unversiegelten Freiflächen handelt es sich zum einen um Gärten auf privaten Grundstücken. Zum anderen handelt es sich um öffentliche Grünflächen wie beispielsweise einen Spielplatz am Magnusplatz sowie den Pfarrgarten. In Analogie zur Bewertung von Flächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kann das Plangebiet folgenden Biotoptypen (Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW – LANUV¹) zugeordnet werden:

- Code 1: versiegelte und teilversiegelte Flächen, Rohböden (z. B. versiegelte Fläche, teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche)
- Code 4: Grünflächen, Gärten (z. B. Zier- und Nutzgärten mit und ohne Gehölz, Parks)
- Code 7: Gehölze (z. B. Hecken, Gehölzstreifen)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete)

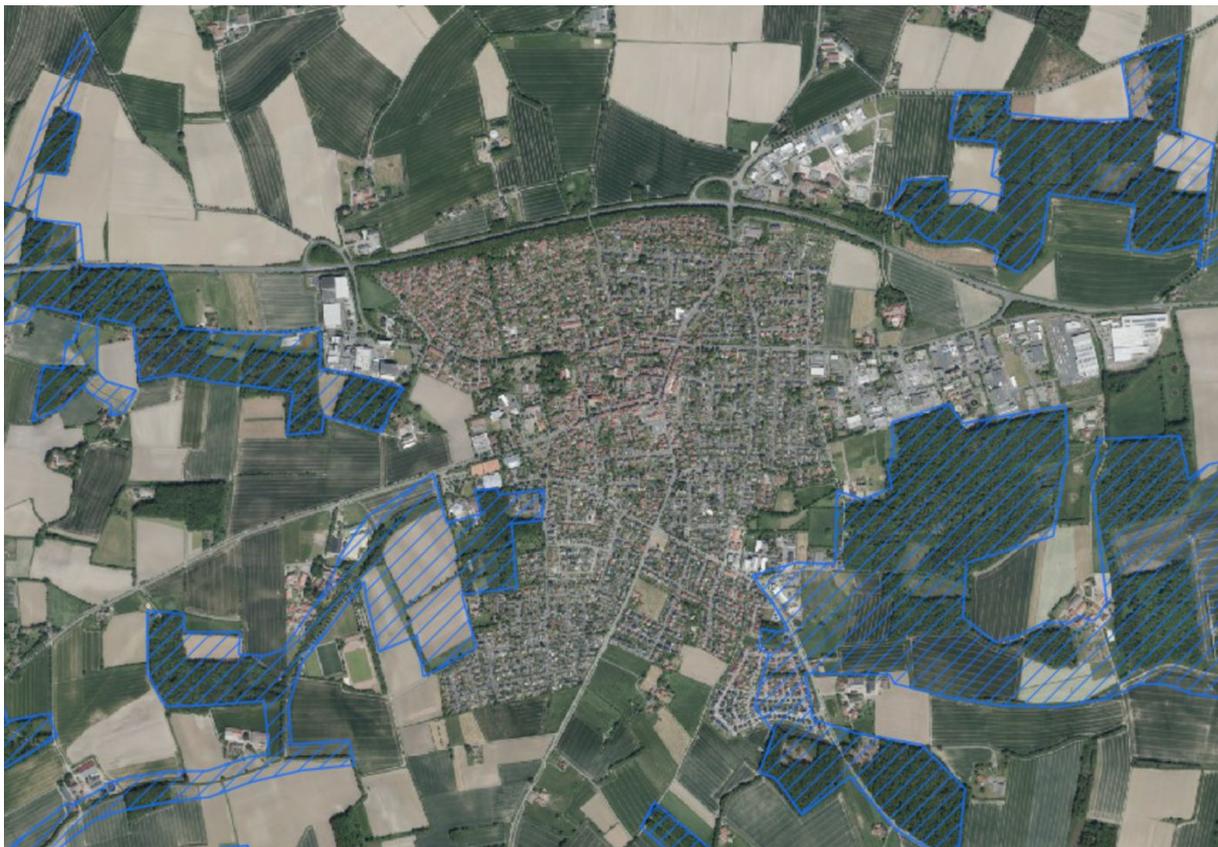
Nach Auswertung des Umweltinformationsportals des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Umweltdaten vor Ort²) befinden sich im betreffenden Plangebiet keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsteile befinden sich nördlich und südöstlich außerhalb des Untersuchungsraums. Dabei handelt es sich einerseits um ein Naturschutzgebiet („NSG Heidbusch“ mit der Kennung WAF-056) im Norden, das zugleich auch ein FFH-Gebiet („Waldgebiet Heidbusch“ mit der Kennung DE-4012-302) darstellt. Andererseits befindet sich südöstlich des Untersuchungsraums das Naturschutzgebiet „Wartenhorster Sundern“, das ebenfalls den Schutzstatus eines FFH-Gebiets aufweist (Kennung DE-4013-303). Beide Schutzgebiete liegen über einen Kilometer vom Plangebiet entfernt.

¹ <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen>

² <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Biotopverbund

Der Ortskern ist von mehreren Verbundflächen umgeben. Hervorzuheben ist eine Verbundfläche im Südwesten, die bis an bzw. in den Siedlungskörper hineinragt. Es handelt sich dabei um die Fläche mit der Kennung VB-MS-4012-007 und der Bezeichnung „Grünlandkomplexe und Laubwälder im Raum Alverskirchen“. Als Schutzziel gilt dabei der „Erhalt der strukturreichen Grünland-Gehölzkomplexe mit naturnahen Laubwäldern und Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und naturnahen Stillgewässern als Relikte der ehemaligen Kulturlandschaft des Münsterlandes und als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten“. Als Entwicklungsziel wird die „Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch Anreicherung mit naturnahen Laubgehölzen, Obstbaumwiesen und Hecken, durch extensivierte Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland“ formuliert.



Alter Ortskern mit angrenzenden Flächen des Biotopverbunds

Planungsrelevante Arten und artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das in Rede stehende Bauleitplanverfahren erarbeitet. Aus diesem geht hervor, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten vorhanden sind. Gemäß dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV werden für den Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten (z. B. Feldlerche, Kleinspecht, Habicht und Kuckuck), eine Fledermausart (Zwergfledermaus) und eine Amphibienart (Laubfrosch) als potenziell vorkommend gelistet. Dabei geht es zunächst um eine allgemeine Einschätzung des Vorkommens, ohne Berücksichtigung der konkreten Standortlage und -ausstattung des zu untersuchenden Gebietes.

Da es sich dabei im in Rede stehenden Fall um den Ortskern von Everswinkel handelt, kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass aufgrund des dörflich geprägten Siedlungscharakters davon auszugehen ist, dass zumindest ein Teil der vorhandenen Gebäude potenziell geeignete Strukturen und Einflugmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten aufweist. In Bezug auf gehölzbrütende Vogelarten ist ein Vorkommen des planungsrelevanten Stars sowie der sogenannten störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Bei diesen handelt es sich um Arten, die die mit besiedelten Gebieten einhergehenden Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel Lärm, tolerieren und an diese gewöhnt sind. Im Hinblick auf Fledermäuse ist ein Auftreten siedungstypischer, gebäudenutzender Arten im Plangebiet zu erwarten. Ebenso ist eine Nutzung der vorhandenen Gehölze durch einzelne Fledermausarten denkbar. Obgleich der Laubfrosch als potenziell vorkommende Art im LANUV-System gelistet wird, ist sein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der dort mangelnden Lebensräume auszuschließen. Dies gilt ebenso für nicht planungsrelevante Arten. Mit einem Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne von Reptilien, Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen sowie von planungsrelevanten Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keine Auswirkungen auf die eingangs identifizierten geschützten Landschaftsbestandteile zur Folge.

Unter Bezugnahme auf die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ist festzuhalten, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten sowie sonstiger europäischer Vogelarten im Bereich der vorhandenen Gebäude und Gehölzbestände potenziell möglich ist. Inwiefern planungsrelevante Arten von der Planung negativ beeinflusst werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, sodass weitere Untersuchungen und Maßnahmen auf der nachgelagerten Ebene erfolgen müssen. Diesbezüglich wird die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sowohl bei genehmigungspflichtigen als auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben empfohlen. Die Artenschutzprüfung gibt darüber hinaus Empfehlungen zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange im Zuge der beabsichtigten Bebauungsplanänderung. Diese werden

durch die Aufnahme von Hinweisen in die Planzeichnung entsprechend im Planverfahren berücksichtigt.

Positiv hervorzuheben sind die Festsetzungen bzw. Maßnahmen zum Klimaschutz sowie die Pflanzehaltungsfläche im südwestlichen Plangebiet.

In der Zusammenschau sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf das Schutzgut insgesamt als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Folgen auf das Schutzgut zur Folge.

2.3. Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Darlegung der Ausgangssituation

Beim in Rede stehenden Plangebiet handelt es sich in den zentralen Bereichen zum Großteil um bereits bebaute oder versiegelte Flächen. Diese umfassen einerseits die privaten Grundstücksflächen, andererseits die Verkehrsflächen und öffentliche bzw. Gemeinbedarfsflächen mit den entsprechenden baulichen Anlagen. Bei den vorzufindenden unversiegelten Freiflächen handelt es sich um die privaten Gartenflächen der Grundstückseigentümer sowie um vereinzelte öffentliche Grün- und Freiflächen wie beispielsweise den Pfarrgarten und den angrenzenden katholischen Friedhof.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, Nachverdichtungsmöglichkeiten im Ortskern von Everswinkel planungsrechtlich abzusichern und das Planungsrecht an die heutigen Gegebenheiten vor Ort sowie die zukünftigen Entwicklungsziele anzupassen. Im Hinblick auf die Nachverdichtungsmöglichkeiten werden Baufelder zusammengefasst und teilweise erweitert, wobei sich die zulässige überbaubare Grundstücksfläche nur unwesentlich verändert. Das bedeutet konkret, dass die räumliche Verortung der Bebauung flexibilisiert wird, sich das Maß der bebauten bzw. versiegelten Fläche jedoch nicht wesentlich ändert. Mit dem Bebauungsplan werden zudem auch An-, Um- und Ausbaumöglichkeiten (zum Beispiel in Bezug auf Dachgeschosse) geschaffen, sodass keine neue Flächeninanspruchnahme erfolgt. Die Auswirkungen sind insofern als vertretbar einzustufen. Ferner entspricht die Planung damit auch den Grundsätzen des Baugesetzbuches hinsichtlich eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Bebauungsplanänderung Festsetzungen umfasst, die die Flächenversiegelung zusätzlich reguliert. Mit dem Ziel, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten, sind beispielsweise Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur in Ausnahmefällen auch außerhalb der Baufelder zulässig. Ebenso sind bei Neu-, An- und Umbaumaßnahmen alle neu angelegten Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Auch in Bezug auf Vorgärten wird eine Festsetzung getroffen, wonach diese versiegelungsfrei auszuführen und zu begrünen sind. Alles in allem kann der durch die geschaffenen Nachverdichtungspotenziale generierte Versiegelungsgrad so auf ein Minimum begrenzt werden, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mäßig einzustufen sind.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Dies erklärt sich durch die bereits dichte Bebauung und hohe Flächeninanspruchnahme im Bestand sowie die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan, mit denen allenfalls in untergeordneten Teilbereichen eine weitere Bebauung möglich wäre. In diesem Kontext ist darüber hinaus auf die Auswirkungen des Ausbleibens der Planung in anderen Bereichen des Stadtgebiets zu verweisen. Das Schaffen neuen Baulands am Siedlungsrand brächte insofern als Folge der Nicht-Umsetzung der in Rede stehenden Planung deutlich erheblichere Folgen mit sich, da so vormals unversiegelte Fläche zusätzlich in Anspruch genommen würde.

2.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden u.a. im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Darlegung der Ausgangssituation

Naturraum, Relief und Geologie

Der Untersuchungsraum wird naturräumlich der Haupteinheit „Kemmünsterland“ zugeordnet. Das Fachinformationsportal „Umweltdaten vor Ort“ erläutert dazu: „Das Kernmünsterland entspricht dem zentralen Teil der "Westfälischen Tieflandsbucht". Es ist Teil der durch basenreiche Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften in Westdeutschland. Die zentral gelegene Münsterländer Ebene wird randlich von z.T. bergigen Hügelländern gerahmt. Im nordöstlichen Teil wird die Naturraumeinheit von der Ems begrenzt, im Süden wird ihr Flusslandschaft der Lippe zugerechnet. Im Nordosten und Osten

grenzt die Einheit an das Ostmünsterland, im Westen an das Westmünsterland, im Südosten an das Emscherland und im Süden an die Hellwegbörden.“

Gemäß der geowissenschaftlichen Gemeindebeschreibung des geologischen Dienstes NRW besteht der oberflächennahe Untergrund aus Tonmergel-, Kalkmergel-, Kalk- und Mergelsteinen sowie aus unverfestigten Sanden und Sandmergeln des Erdmittelalters. Darüber hinaus liegen die Gesteine über einem Sockel aus gefalteten Gesteinen des Erdalterstums (Devon, Karbon, Zechstein). In großen Teilen des Münsterlands liegen die Kreide-Schichten zudem unter einer meist sandigen Lockergesteinsdeckschicht aus dem Eiszeitalter, die aus Flusssedimenten und eiszeitlichen Ablagerungen wie Grundmoräne und Schmelzwassersanden besteht. Weiter heißt es: „Aus kalkfreien, sandigen Ablagerungen ohne Grundwassereinfluss sind sehr nährstoffarme, saure Podsole entstanden. Sandig-lehmige bis lehmig-tonige, zum Teil kalkhaltige Ablagerungen haben sich außerhalb der Grundwasserbeeinflussung zu nährstoffarmen bis nährstoffreichen Braunerden mit sehr unterschiedlicher Ertragsfähigkeit entwickelt. Am Südrand des Münsterlandes sind die staubförmigen Windablagerungen der letzten Eiszeit zu braunem Lösslehm verwittert. Die hier verbreitete Parabraunerde ist ein fruchtbarer Ackerstandort. Häufig hemmen undurchlässige Schichten die Versickerung des Bodenwassers. Diese staunassen Böden, die zeitweise vernässen und zeitweise austrocknen, sind Pseudogleye und werden bevorzugt als Grünland genutzt. Die Rinnen, Mulden und Flusstäler sind bis nahe an die Bodenoberfläche mit Grundwasser erfüllt. Solche Böden bezeichnet man als Gleye und nutzt sie als Grünland oder Wald. Moore sind dort entstanden, wo Wasser langfristig den Boden überstaut.“

Topographie

Im Hinblick auf die topographische Situation im Untersuchungsraum kann nach Auswertung der Daten des Geoportals NRW festgehalten werden, dass das Gelände von Osten nach Westen leicht abfällt. Während der nordöstliche Rand des Plangebiets bei rd. 70,0 Metern über Normalhöhennull liegt, liegt der südwestliche Rand auf einem Höhenniveau von rd. 66,0 Metern über Normalhöhennull. Der Siedlungskörper des Ortskerns liegt insgesamt auf einem Höhenniveau zwischen 60,0 und 70,0 Metern über Normalhöhennull.

Nutzung des Bodens / Bodenfunktionen

Der Boden im Untersuchungsraum erfüllt eine Reihe der oben genannten Schutzgutfunktionen. Die wesentliche Funktion stellt dabei der Standort für die wirtschaftliche Nutzung, Siedlung, Verkehr und Freizeit dar. Zugleich ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für den Menschen sowie untergeordnet, in den unversiegelten und unbebauten Bereichen, für Flora und Fauna. Die größte unversiegelte und begrünte Fläche bildet dabei der Pfarrgarten im nordwestlichen Plangebiet. Die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften erstrecken sich über die unversiegelten Teilflächen des Untersuchungsraums, wobei es sich dabei, mit Ausnahme des relativ großen

Pfarrgartens, flächenanteilsbezogen um einen untergeordneten Anteil handelt. Die grundwasserbezogenen Funktionen erstrecken sich ebenfalls nur über die geringen, unversiegelten Flächenanteile. Ein Ertragspotenzial geht vom Schutzgut nicht aus, da es sich um den Siedlungskörper von Everswinkel handelt, landwirtschaftliche Flächen grenzen jedoch im Umfeld an. Ein Beitrag zur Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht ersichtlich oder bekannt.

Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Altlasten / Bergbau

Im räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten Bebauungsplanänderung bestehen nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde mehrere kleine Flächen mit Altlastenverdacht. Es handelt sich dabei zum einen um ein Grundstück an der Hovestraße (Hausnr. 33), auf dem bis ca. 1980 eine Autolackiererei ansässig war. Eine weitere aus bodenschutzrechtlicher Sicht relevante Fläche befindet sich an der Vitusstraße (Hausnr. 12). Für diese Fläche liegen der Behörde nach eigener Auskunft Hinweise auf den Betrieb einer chemischen Reinigung in den späten 1970er Jahren vor. Inwiefern hier lediglich eine Annahme zu reinigender Kleidung oder eine tatsächliche Behandlung vor Ort erfolgte, ist unklar, sodass der Verdacht insgesamt als gering eingestuft wird. Schließlich befindet sich eine weitere Fläche auf einem Grundstück an der Warendorfer Straße (Hausnr. 25), auf dem zwischen 1930 und 1945 eine Tankstelle betrieben wurde. Für alle genannten Flächen gilt laut Behörde, dass engräumige Belastungen der Flächen nicht ausgeschlossen sind.

Kampfmittel

Eine Belastung durch Kampfmittel ist derzeit nicht bekannt. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan jedoch einen Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln, sollten Hinweise auf diese im Zuge von konkreten Baumaßnahmen (z. B. Bodenverfärbungen) identifiziert werden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planung kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut, da mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung zusätzliche Baumaßnahmen innerhalb des gewachsenen Ortskerns ermöglicht werden. Diese umfassen auf der einen Seite zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten mit Blick auf die Bestandsgebäude, etwa in Form von An-, Auf- und Umbauten, sodass hiervon nur geringe Schutzgutauswirkungen ausgehen. Stärkere Auswirkungen ergeben sich auf der anderen Seite durch das Anpassen von Baufeldern.

Dementsprechend kommt es gegenüber dem bisherigen Status Quo teilweise zu einer Veränderung in Bezug auf den Umfang der Erfüllung der Schutzgutfunktionen im Untersuchungsraum.

Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus Festsetzungen, die andere Teilflächen des Plangebiets entsiegeln (zum Beispiel Verbot von Steingärten, Verwendung von Rasengittersteinen für Zufahrten usw.). Im Hinblick auf die identifizierten Flächen mit Altlastenverdacht erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan. Vorsorglich wird zudem noch ein Hinweis im Hinblick auf Kampfmittel aufgenommen.

In der Zusammenschau sind die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Planung insgesamt als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte allenfalls dann Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, wenn die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan noch möglichen Bebauungsplanmöglichkeiten realisiert würden, sodass daraus Veränderungen der Flächenverhältnisse der einzelnen Schutzgutfunktionen zueinander resultieren könnten. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar und insofern unerheblich.

2.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist

hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Darlegung der Ausgangssituation

Fließgewässer und stehende Gewässer

Innerhalb des Plangebietes sind weder Fließ- noch stehende Gewässer vorzufinden. Im darüber hinaus gehenden Untersuchungsraum, der neben dem Plangebiet auch angrenzende Siedlungs- und Landschaftsbereiche umfasst, befindet sich mit dem Piepenbach ein Fließgewässer. Der Piepenbach fließt grob verortet südwestlich des Ortskerns in Richtung Alverskirchen. Ein Einfluss auf das Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da es außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Piepenbachs liegt.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Nahbereich des Plangebiets sowie des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Grundwasser

Im Hinblick auf Grundwasser gibt der geologische Dienst NRW an: „Die sandigen Lockergesteine der Kreide und des Quartärs und der oberflächennahe Auflockerungsbereich der Festgesteine sowie die Kalksteine und Sandsteine in den Gebirgszügen der Umrandung führen reichlich Grundwasser. Das Grundwasser des tieferen Untergrunds ist versalzt.“

Im Hinblick auf die eingangs dargelegten Schutzgutfunktionen leistet das Plangebiet demnach in den bisher unversiegelten Bereichen einen, wenn auch nur geringen, Beitrag im Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Weitere Schutzgutfunktionen sind aufgrund des Fehlens an oberirdischen Gewässern nicht zu attestieren.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das in Rede stehende Planvorhaben hat geringe bis mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Hintergrund dessen ist, dass in Folge der Planumsetzung Nachverdichtungspotenziale geschaffen werden, die zusätzliche Bebauung und Versiegelung generieren. Obgleich die beabsichtigte Bebauungsplanänderung selbst noch keine konkreten Bauvorhaben zur Folge hat, ist zu konstatieren, dass sie gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Insofern kann

festgehalten werden, dass die bisher vorhandene Schutzgutfunktion der Grundwasserneubildung durch die Planung teilweise beeinträchtigt wird. In Relation zu setzen ist die Schutzgutbewertung allerdings mit der bereits in der heutigen Bestandssituation geringen Erfüllung von Schutzgutfunktionen im Plangebiet. Darüber hinaus umfasst der Bebauungsplan Maßnahmen, die einer zusätzlichen Versiegelung trotz Nachverdichtungsmaßnahmen entgegenwirken (z. B. versiegelungsfreie Vorgärten, wasserdurchlässige Oberflächengestaltung für Stellplätze). Diese wirken sich entsprechend auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Darlegung der Ausgangssituation

Allgemeine Klimasituation

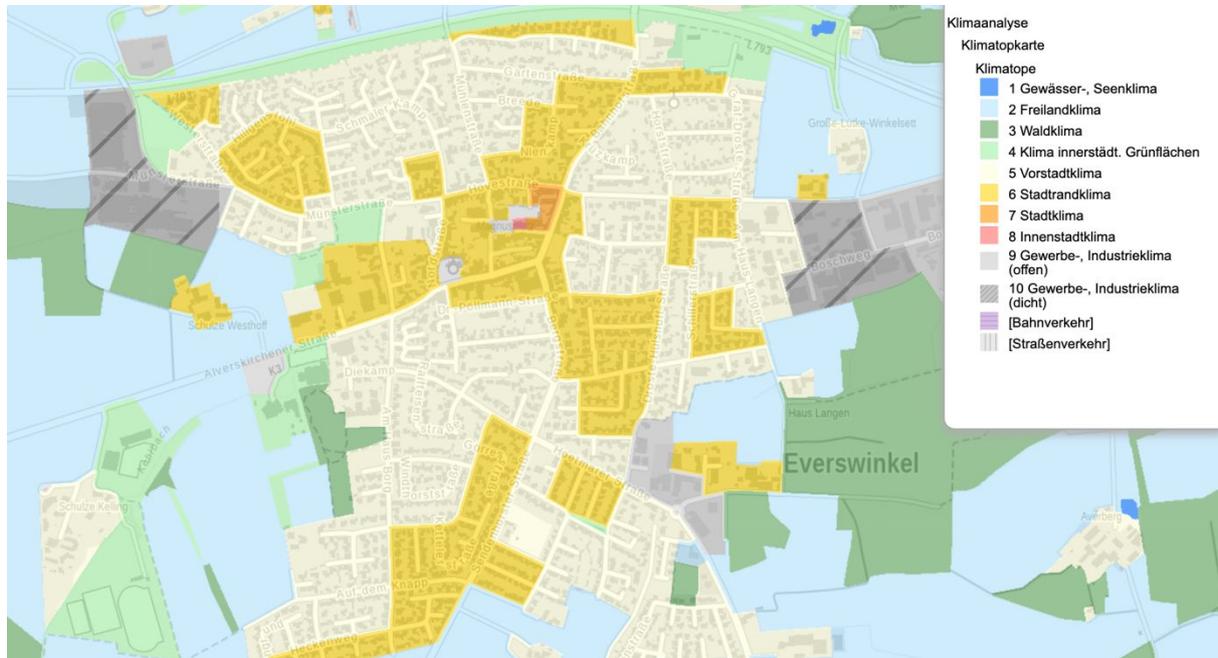
Die Gemeinde Everswinkel betreibt bereits seit einiger Zeit intensiven Klimaschutz und wurde dafür unter anderem bereits zwei Mal mit dem European Energy Award ausgezeichnet (2010 und 2017). Das im Jahr 2016 beschlossene Energieleitbild dient als Grundlage für die weiteren klimapolitischen Bestrebungen der kommenden Jahre. Es umfasst insgesamt sechs Themenfelder und definiert zu jedem einen Leitsatz mit den übergeordneten Zielen, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, den Anteil der regenerativen Energieanteil zu steigern, die gemeindeeigenen Gebäude energetisch zu optimieren und klimafreundliche Mobilität zu fördern. Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Engagement der Gemeinde im Rahmen der regionalen Klimakampagne des Münsterlands.

Klimatope und Lokalklima

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des deutschen Klimavorsorgeportals kategorisiert das Plangebiet in folgende Klimatope:

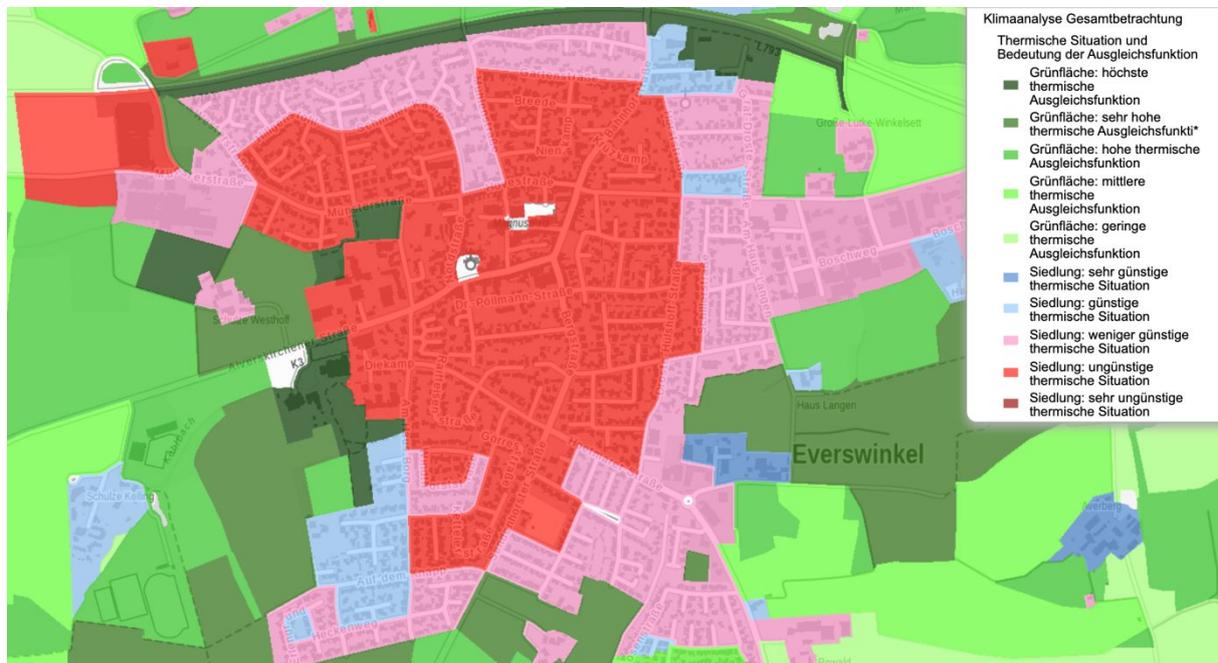
- Bereich am Magnusplatz: Innenstadtklima
- Bereich zwischen Hovestraße, Warendorfer Straße, Am Magnusplatz und Brunnenstraße: Stadtklima
- Überwiegender Rest: Stadtrandklima
- Bereich nördlich der Münsterstraße zwischen Schmalen Kamp und Mühlenstraße, Bereich südöstlich der Kreuzung Bahnhofstraße / Freckenhorster Straße sowie Pfarrgarten und angrenzende Bebauung an der Nordstraße: Vorstadtklima

Der übrige Siedlungskörper wird ebenfalls dem Stadtrand- oder Vorstadtklima zugeordnet. Darüber hinaus werden einzelne Teilflächen in den Randbereichen dem Gewerbe-/Industrieklima zugeordnet. An den Rändern des Siedlungskörpers schließen vereinzelt Flächen mit den Klimatopen „Klima innerstädtischer Grünflächen“ und Waldklima an. Der umliegende Freiraum wird dem Freilandklima zugeordnet.



Alter Ortskern Everswinkel mit Klimatopzuordnung

Insgesamt handelt es sich somit im Ortskern um siedlungstypische Klimaverhältnisse. Im Hinblick auf die bioklimatische Belastung ist die Bevölkerung im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum gelegentlicher Wärmebelastung sowie gelegentlichen Kältereizen ausgesetzt. Die Klimaanalysekarte zeigt für den Tageszeitraum eine starke thermische Belastung auf. Im Nachtzeitraum herrscht hingegen überwiegend eine mäßige thermische Belastung (Ausnahmen in den Randbereichen, die eine schwache Belastung aufweisen) vor. In der Zusammenschau resultiert daraus eine überwiegend als ungünstig klassifizierte thermische Situation und das Plangebiet ist als Klimavorsorgebereich gekennzeichnet.



Alter Ortskern mit Flächenzuordnung nach thermischer Belastung

Lufthygiene

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW betreibt landesweit Messstellen zur Überwachung der Lufthygiene. Ziel dessen ist die kontinuierliche Überwachung der Lufthygiene in Nordrhein-Westfalen, um potenziell gefährdete Bereiche zu identifizieren und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Lufthygiene zu ergreifen. Im Gemeindegebiet von Everswinkel befindet sich keine dieser Messstationen, die nächstgelegenen Messstationen befinden sich in Münster (Weseler Straße und Geist). Eine lufthygienische Belastungssituation ist für das Gemeindegebiet nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die klimatische und lufthygienische Situation ergeben sich in Folge der Planumsetzung keine wesentlichen Änderungen. Zum einen liegt dies darin begründet, dass es sich bei den mit der Planung verbundenen Veränderungen um bauliche Maßnahmen im gewachsenen Ortskern handelt. Zum anderen werden im Rahmen des Planvorhabens Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ergriffen, die es im Zuge der Umsetzung konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen gilt. Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus Festsetzungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades (z. B. versiegelungsfreie Gärten, wasserdurchlässige Oberflächengestaltung für Stellplätze) und zur Begrünung des Plangebiets (z. B. begrünte Vorgärten, Grundstückseinfriedungen mit Hecken, Baumanpflanzungen im Kontext der Errichtung neuer Stellplätze), welche sich ebenfalls

positiv auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Weitere Festsetzungen mit positiven Wirkungen auf das Schutzgut umfassen die allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen und Dach- sowie Fassadenbegrünungen. Insofern ergeben sich in der Zusammenschau geringe bis mäßige Änderungen für das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.7. Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): „Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]“. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbildes ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

Darlegung der Ausgangssituation

Landschaftsraumeinheit

Die im Rahmen dieser Schutzgutbetrachtung zu beschreibende „Landschaftsraumeinheit“ berücksichtigt gegenüber der beim Schutzgut Boden bereits dargelegten „Naturraumeinheit“ neben der natürlichen Ausstattung (z. B. geologische Verhältnisse Böden, Relief) zusätzlich die durch den Menschen vergangene und gegenwärtige Ausgestaltung des Raumes. Der Landschaftsraum betrachtet also insbesondere auch die anthropogenen Einflüsse auf den Raum und wird daher in der Umweltprüfung gesondert betrachtet.

Der Untersuchungsraum gehört nach Auswertung des LANUV-Informationssystems UvO überwiegend dem Landschaftsraum „Wolbecker Sandlößebene“ an (Kennung LR-IIIa-051). Dabei handelt es sich um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft. Der südliche Teil des Siedlungskörpers des alten Ortskerns zählt hingegen zum Landschaftsraum LR-IIIa-054 „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“, bei dem es sich um eine offene ackergeprägte Agrarlandschaft handelt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Bei den sogenannten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen handelt es sich um große zusammenhängende Flächen im Bundesgebiet ohne stark befahrene Verkehrswege oder andere landschaftszerschneidende Elemente. Das Bundesamt für Naturschutz erfasst derartige Flächen mit einer Größe von mehr als 100 Quadratkilometer seit 2010 und zählt insgesamt 471 dieser Flächen, wobei sechs Einzelflächen in Nordrhein-Westfalen dieser Größenklasse zugeordnet werden können. Bei dem in Rede stehenden Plangebiet und Untersuchungsraum handelt es sich nicht um unzerschnittene verkehrsarme Räume, da es sich dabei um den Siedlungskörper von Everswinkel handelt. Um diesen herum befinden sich jedoch größere Freiflächen; diese umfassen Flächen der kleinsten Größenklasse 1 bis 5 Quadratkilometer (südwestlich zwischen Alverskirchen und Everswinkel) sowie 10 bis 50 Quadratkilometer.

Beschreibung des Landschafts-/Ortsbilds

Das Plangebiet stellt den Kernbereich des Ortsteils Everswinkel dar, der Untersuchungsraum erstreckt sich über den gesamten Ortsteil und angrenzende Strukturen. Das Ortsbild ist dementsprechend vor allem von baulichen Strukturen geprägt. Dabei handelt es sich zum einen um die vorhandene Bebauung, ein Fokus liegt dabei auf Wohn- und Geschäftsgebäuden. In den Randbereichen des Ortskerns finden sich darüber hinaus größere bauliche Strukturen in den dortigen Gewerbe- bzw. Industriegebieten (Grothues, Freckenhorster Straße, Münsterstraße). Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem Gemeinbedarfsflächen (zum Beispiel Feuerwehr, Kindergarten, Kirchengemeinde). Der Hauptgeschäftsbereich von Everswinkel

orientiert sich im Wesentlichen um dem Magnusplatz und auf Teile der Vitusstraße. Zudem befinden sich im Plangebiet mehrere denkmalgeschützte Gebäude. Besonders hervorzuheben ist der Bereich um die St. Magnus Kirche mit angrenzender Kapelle und Kirchplatz.

Sichtbeziehungen

Aufgrund der Lage und Ausstattung des Plangebiets inmitten des Ortskerns von Everswinkel bestehen nur vereinzelt Sichtbeziehungen. Diese ergeben sich vor allem durch mehrere Platzsituationen, die die sonst dichte Baustruktur des Ortskerns unterbrechen (zum Beispiel Magnusplatz, Kirchplatz, Bereich um das Rathaus). Die den Ortsteil prägende St. Magnus Kirche stellt einen elementaren Fixpunkt im Ortskern dar, ist jedoch im Nahbereich durch die dichte Bebauung nur teilweise direkt wahrnehmbar und eher auf Entfernung vom Rand des Ortskerns stets erkennbar.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Im Zuge der Planumsetzung kommt es allenfalls in Teilen des Plangebiets zu Veränderungen des Ortsbilds. Hintergrund dessen ist die mit der Bebauungsplanänderung einhergehende Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im gewachsenen Siedlungsbereich. Der Festsetzungskatalog berücksichtigt dabei die vorhandene Bebauung und das bestehende Ortsbild, etwa im Hinblick auf die Höhenentwicklung und die äußere Gestaltung neuer baulicher Anlagen, sodass ein Einfügen in das Ortsbild bereits im Grundsatz gewährleistet ist. Die Bebauungsoptionen, die in den rückwärtigen Grundstücksbereichen geschaffen werden, haben hingegen keine besonderen Auswirkungen auf das Ortsbild zur Folge. Zudem ist darauf zu verweisen, dass mit der Bebauungsplanänderung auch Festsetzungen im Hinblick auf die Gestaltung der Gebäude getroffen werden. Insofern kann sich das Ortsbild durch den Neubau von Gebäuden zwar verändern, das Siedlungsbild insgesamt wird jedoch nicht beeinträchtigt, da potenzielle Neubauten sich an die gestalterischen Grundregeln des gewachsenen Ortsteils halten müssen. Der vorhabenbedingte Einfluss auf das Schutzgut ist demnach in der Zusammenschau als gering bis mäßig zu bewerten.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.8. Kultur- und sonstige Schutzgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau-

und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Darlegung der Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebiets sowie des Untersuchungsraums befinden sich mehrere Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, da die identifizierten Baudenkmäler im Zuge des Bauleitplanverfahrens nachrichtlich übernommen werden und somit weiterhin geschützt sind. Änderungen an den Gebäuden bedürfen dementsprechend der Abstimmung mit der Denkmalbehörde.

Darüber hinaus werden im Zuge des Bauleitplanänderungsverfahrens auch die gültige Gestaltungssatzung sowie die Erhaltungssatzung übernommen sowie ergänzende gestalterische Festsetzungen getroffen, die das Ortsbild dauerhaft in seinem Erscheinungsbild absichern. Insofern ist auch ein mittelbarer Einfluss auf die Baudenkmäler im Sinne einer Veränderung des Erscheinungsbilds im Nahbereich als gering einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.9. Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige bzw. nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Darlegung der Ausgangssituation

Natura2000-Gebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum oder dem weiteren Umfeld vorhanden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, da Natura2000-Gebiete nicht betroffen sind.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Auch ein Ausbleiben der Planung hätte aufgrund der fehlenden Schutzgutbetroffenheit keine Auswirkungen zur Folge.

2.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall

in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Darlegung der Ausgangssituation

Die Aussagen zum Schutzgut beschränken sich aufgrund der Ausstattung des Plangebiets und dem planerischen Ziel der Nachverdichtung auf allgemeine Aspekte. Da es sich um Teile des gewachsenen Ortsteils handelt, sind die Voraussetzungen für eine sachgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern als gegeben zu erachten. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt durch das lokale Entsorgungsunternehmen, die anfallenden Abwässer werden der Kanalisation zugeführt. Weitere Emissionen beschränken sich auf die im Siedlungsraum üblicherweise vorzufindenden Formen wie Schall und Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr. Belastungen über Gebühr sind nach Auswertung der dafür herangezogenen Grundlagen (siehe dazu auch die Kapitel 2.1 und 2.6) nicht ersichtlich.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planumsetzung kommt es zu mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut. Hintergrund dessen ist, dass zukünftige Neubauvorhaben die aktuell geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, die gegenüber den Vorgaben aus der Vergangenheit, und somit den Vorgaben aus der Bauphase der bestehenden Bebauung im Ortsteil, deutlich strikter gefasst sind. Insofern ergibt sich aus der Umsetzung der Planung eine Verbesserung. Die allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen soll die Grundstückseigentümer zudem dazu motivieren, auf fossile Brennstoffe zu verzichten, sodass Emissionen eingespart werden können. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus einen Hinweis zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen im Zuge der Bauausführung. So werden unter anderem Maßnahmen

zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Baustoffe sowie die Begrünung von Dächern und Fassaden empfohlen. Zudem wird eine möglichst versiegelungsfreie und naturnahe Gestaltung von Grundstücksfreiflächen angeregt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Darlegung der Ausgangssituation

Konkrete Vorgaben in Bezug auf die Verwendung von erneuerbaren Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nicht enthalten.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Nutzung von erneuerbarer Energie im Plangebiet ist explizit erwünscht und daher auch planungsrechtlich geregelt. Konkret beinhaltet der Bebauungsplan eine Festsetzung, die Photovoltaik- und Solarthermieanlagen allgemein zulässt. Dies soll Grundstückseigentümer dazu motivieren, zukünftig erneuerbare Energieträger zu verwenden, statt weiterhin auf fossile Brennstoffe zurückzugreifen. Die Auswirkungen sind demnach als mäßig einzustufen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

Darlegung der Ausgangssituation

Weder das Plangebiet noch der weiter gefasste Untersuchungsraum liegen in einem Betriebsbereich einer Anlage nach BImSchG. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen liegt nicht vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die in Rede stehende Planung hat keinen Einfluss auf den Umweltbelang, da dieser nicht betroffen ist.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte auf den Umweltbelang mangels Betroffenheit keine Auswirkungen zur Folge.

2.13. Wechselwirkungen

Die abgehandelten Schutzgüter und Umweltbelange stehen zum Teil in enger Wechselwirkung zueinander. Wechselwirkungen ergeben sich im betreffenden Planungsfall im Hinblick die Schutzgüter bzw. Umweltbelange Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser. Da es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben um eine Nachverdichtungsmaßnahme handelt, kann es zur Inanspruchnahme von Flächen für Bebauung kommen, die derzeit noch unversiegelte Freiflächen darstellen. Die hier derzeit vorhandenen Schutzgutfunktionen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Wasser werden insofern durch die veränderte Flächennutzung mitverändert. Weitere Wechselwirkungen ergeben sich naturgemäß zwischen dem Schutzgut Mensch und

allen anderen Schutzgütern, da deren Gestaltung maßgeblich Einfluss auf die menschliche Umwelt nimmt.

2.14. Zusammenfassende Bewertung

In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Schaffen von Innenentwicklungspotenzialen Zusätzlicher Schall durch Verkehr in Folge neuer Bauvorhaben (Schalluntersuchung zur Sicherstellung, dass keine Belastungen über Gebühr zu erwarten sind)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind möglich, jedoch nicht abschließend bewertbar, da einzelfallbezogene Prüfung erforderlich ist (im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens)
Fläche	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Schaffen von Nachverdichtungspotenzialen (größere Baufelder aber tlw. Anpassung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß Orientierungswert der Baunutzungsverordnung) Festsetzungen zur Minimierung der Flächenversiegelung (bspw. versiegelungsfreie Vorgärten, wasserdurchlässige Stellplatzoberflächen)
Boden	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> Großzügigere Abgrenzung von Baufeldern ermöglicht Bebauung von Teilflächen, die bislang weder bebaut noch versiegelt waren Änderung der Erfüllungsgrade einzelner Bodenfunktionen: Einschränkung von einzelnen Bodenfunktionen in bislang unversiegelten Bereichen (zum Beispiel hinsichtlich Wasserspeicherfunktion) und zugleich Stärkung der Funktion des Bodens als Standort für Siedlung

Wasser	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet leistet im Allgemeinen nur geringe Beiträge zur Erfüllung der schutzgutbezogenen Funktionen, da ein Großteil der Fläche bebaut oder versiegelt ist • Einschränkung der Schutzgutfunktionen in bislang unversiegelten Flächenanteilen durch die Planung • Festsetzungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus (zum Beispiel wasserdurchlässige Oberflächengestaltung, versiegelungsfreie Vorgärten)
Klima und Luft	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die klimatische Situation im Plangebiet • Keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die lufthygienische Situation im Plangebiet • Festsetzungen zu Anpflanzungen und Vermeidung von Flächenversiegelung wirken sich positiv auf das Schutzgut aus
Landschafts- und Ortsbild	Gering bis mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen neuer Bauungsmöglichkeiten, die in Teilen (je nach Standort) Einfluss auf das Ortsbild generieren • Vorgaben hinsichtlich neuer Bauung (z. B. Höhe und Gestaltung), um Einfügen in das Ortsbild sicherzustellen • Berücksichtigung der vorhandenen Gestaltungssatzung und Vorgaben zur gestalterischen Ausführung von Gebäuden gemäß vorhandenem Ortsbild (z. B. Fassadenfarbe und -material, Dachausführung)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Baudenkmäler • Berücksichtigung der geltenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen • Einfluss auf das Schutzgut allenfalls durch Veränderungen im Umfeld einzelner Baudenkmäler, wobei auch dazu Vorgaben getroffen werden (z. B. Gestaltungssatzung, gestalterische Festsetzungen)
Natura2000-Gebiete	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere gesetzliche Vorgaben seit der seinerzeitigen Bauungsplanaufstellung (EnEV

Abfall und Abwässern		usw.) <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Berücksichtigung ökologischer Belange • Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Anreiz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen als Anreiz zum Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	

3. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es auch zu prüfen, inwiefern die beabsichtigte Planaufstellung Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen ergreift. Im Kontext der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung sind diesbezüglich unterschiedliche Maßnahmen berücksichtigt worden.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Minimierung der in Folge der Schaffung neuer Bauungsmöglichkeiten generierten Flächeninanspruchnahme. Diese wird unter anderem reguliert durch:

- Die festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl (je nach Gebietstypus variabel zwischen 0,4 (allgemeinen Wohngebiet) bis zu 1,0 (im Kerngebiet))
- Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Freihaltung der Grundstücksrandbereiche
- Vorgaben zur Ausführung von Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätzen, Nebenanlagen usw. (zum Beispiel Ausführung mit wasserdurchlässigen Oberflächen)
- Vorgaben zur Ausführung von Vorgärten (Ausschluss vollversiegelter Flächen, Ausschluss von sog. Stein- und Schottergärten, versiegelungsfreie und begrünte Gestaltung)

Damit neue Bauvorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel auslösen und diesen zusätzlich forcieren, umfasst der Bebauungsplan auch dazu Festsetzungen:

- Allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dächern, um nachhaltige Energieträger fossilen Brennstoffen vorzuziehen und daraus resultierende Emissionen zu vermeiden
- Begrenzung der Flächenversiegelung gemäß o.g. Ausführungen
- Baumanpflanzungen und Begrünungsfestsetzungen als positive Beiträge hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet

Darüber hinaus handelt es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben im Allgemeinen um eine sinnvolle Maßnahme zur Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Änderung des Bebauungsplans und die damit verbundenen Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des gewachsenen Ortskerns tragen dazu bei, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich vermieden werden kann. Das Nutzen von Flächenpotenzialen innerhalb des Siedlungskörpers entspricht damit insbesondere den Vorgaben des Baugesetzbuches im Hinblick auf einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Vorsatz, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Innenentwicklungsmaßnahmen zu steuern.

3.2. Maßnahme zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Für die ca. 84 Einzelbaumstandorte im öffentlichen Raum, die im Vergleich mit den bisherigen Festsetzungen nicht mehr abgesichert sind, erfolgen eine entsprechende Kompensation in Höhe von 420 Biotopwertpunkten im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Everswinkel. Weitergehende Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich, da es in Folge der beabsichtigten Bebauungsplanänderung nicht zu wesentlichen Veränderungen kommt. Sämtliche mit der Planung einhergehenden Eingriffe in die unter Kapitel 2 abgehandelten Schutzgüter und Umweltbelange wurden im Zuge der Planaufstellung geprüft und unter Bezugnahme auf den Festsetzungskatalog und die in Kapitel 3.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung ausgeglichen. Zudem hat die Umweltprüfung zum Ergebnis, dass es in Bezug auf keines der zu untersuchenden Schutzgüter bzw. Umweltbelange zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt, die eine Erforderlichkeit zur Ergreifung von Kompensationsmaßnahmen auslösen. Der Ersatz für Bäume / Verkehrsgrün, die im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen nachrichtlich übernommen werden, sowie für schützenswerte Bäume im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kirche und kirchliche Zwecke" wird über entsprechende Festsetzungen geregelt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für einzelne Teilflächen des Plangebietes dieser Bebauungsplanänderung standen zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens bereits konkrete Vorhaben in Rede, die es in diesem Zuge zu berücksichtigen galt. Insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden Anregungen für einzelne Teilbereiche vorgebracht, die im Rahmen der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Berücksichtigung fanden. Insofern erfolgte im laufenden Bauleitplanverfahren auch eine Erörterung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die betreffenden Teilbereiche.

In der Zusammenschau ist jedoch festzuhalten, dass der Bebauungsplan lediglich planungsrechtliche Grundlagen schafft und eine flexible Ausgestaltung der einzelnen Teilbereiche, die für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen, ermöglicht. Die konkrete Bebauung ergibt sich insofern erst in Zukunft und im Zuge der dafür erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine etwaige Alternativenbetrachtung über die o.g. Sachverhalte hinaus war zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens insofern nicht erforderlich.

5. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

Die vorliegende Umweltprüfung hat aufgezeigt, dass die beabsichtigte 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für den betreffenden räumlichen Geltungsbereich nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange führt. Sämtliche mit der Planung verbundene und zum jetzigen Stand der Planung ersichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange wurden in Kapitel 2 dieses Berichts gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches beschrieben und bewertet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die in Rede stehende Planung die Auswirkungen auf die Umwelt in angemessener Form berücksichtigt und der beabsichtigten Planänderung insofern nichts entgegensteht.

6. Zusätzliche Angaben

- 6.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

6.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei bspw. aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben.

Zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt sind die u.g. Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Für den in Rede stehenden Bauleitplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Überprüfung der schalltechnischen Gegebenheiten	Alle 5 Jahre
Fläche	Überprüfung der sachgemäßen Umsetzung von neuer Flächeninanspruchnahme (hinsichtlich Entsiegelungsmaßnahmen, Ausführung von unversiegelten Flächen usw.)	Alle 5 Jahre

Darüber hinaus wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine eigenständige Überprüfung empfohlen. Inhaltlich sollte die Überprüfung u.a. folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das in Rede stehende Planvorhaben sind dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)
- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. im Hinblick auf Entsiegelung, Bepflanzung und Begrünung, Schallschutz)
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Erhalts und der Pflege von Bepflanzungen

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Everswinkel plant die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Alter Ortskern“ für Teilflächen des Ortsteils Everswinkel. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich grob verortet zwischen den Straßen Münsterstraße / Hovestraße im Norden, Warendorfer Straße im Osten, Vitusstraße bzw. Dr.-Pöllmann-Straße im Süden sowie Worthstraße im Westen. Planerisches Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung von Nachverdichtungspotenzialen im gewachsenen Ortsteil. Darüber hinaus soll das Planungsrecht an aktuelle städtebauliche Erfordernisse angepasst werden.

Da das beabsichtigte Bauleitplanverfahren im Standardverfahren nach Baugesetzbuch durchgeführt wird, ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung zur Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert unter Berücksichtigung der Vorgaben in Anlage 1 zum Baugesetzbuch die Beschreibung und Bewertung der planungsbezogenen Auswirkungen einschließlich die mit der Planung

einhergehenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie, bei Bedarf, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Planung **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zur Folge hat und **Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich** sind. Die Planung hat konkret folgende Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange zur Folge:

- Keine Auswirkungen: Natura2000-Gebiete, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- Geringe Auswirkungen: Kultur- und sonstige Sachgüter
- Geringe bis mäßige Auswirkungen: Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild
- Mäßige Auswirkungen: Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung stellt im Ergebnis eine sinnvolle Maßnahme der Innentwicklung dar und trägt damit den Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches Rechnung. Die planungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt wurden ermittelt, beschrieben und bewertet und können als verträglich eingestuft werden. Unter Bezugnahme auf die durchgeführte Umweltprüfung bestehen insofern **keine Einwände** gegen die in Rede stehende Planung.

7. Quellen

Formelle Planungen

Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen

Regionalplan der Bezirksregierung Münster

Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel

Gestaltungssatzung für die Gemeinde Everswinkel

Erhaltungssatzung für die Gemeinde Everswinkel

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Everswinkel

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Everswinkel

Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Everswinkel

Informelle Planungen

Gemeindeentwicklungskonzept für die Gemeinde Everswinkel

Energieleitbild der Gemeinde Everswinkel

Klimaschutzzeitkonzept der Gemeinde Everswinkel

Sonstige Fachinformationen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum 22. Änderungsverfahren des BP Nr. 17

Schalltechnische Untersuchung

Fachinformationssystem Umweltdaten vor Ort des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW